

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 18. Dezember 2023 jb

## **Marktreglement; Aufhebung: Genehmigung**

|                   |                     |            |                 |                          |                       |
|-------------------|---------------------|------------|-----------------|--------------------------|-----------------------|
| Sitzung<br>Nr. 23 | Datum<br>18.12.2023 | Traktandum | Beschlussnummer | Geschäftsnummer<br>36239 | Archivnummer<br>53/40 |
|-------------------|---------------------|------------|-----------------|--------------------------|-----------------------|

### **1. Ausgangslage**

Das heutige Marktreglement wurde per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Ziel war es, das Marktwesen auf öffentlichem Grund zu regeln. Darin wurden z.B. die Marktzeiten und die Funktion des Standmeisters geregelt.

Das Marktreglement ist darauf ausgerichtet, dass die Gemeinde Worb selbst Wochen- oder Monatsmärkte durchführt. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegensatz zu Bern, Burgdorf oder Langnau werden Märkte in der Gemeinde Worb von Vereinen oder Interessengemeinschaften durchgeführt.

### **2. Aufhebung statt Anpassung des Reglements**

Das Marktreglement enthält Regelungen, die nie zum Tragen kommen, weil die Gemeinde keine eigenen Märkte organisiert. Die Genehmigung eines Standorts für einen Markt durch die Sicherheitskommission und den Gemeinderat ist nicht nötig, da ein Standort auf öffentlichem Grund auch durch die Polizeiabteilung bewilligt werden könnte. Die regelmässigen Märkte auf dem Bärenplatz in Worb und dem Dorfplatz in Rüfenacht finden nicht auf öffentlichem Grund statt. Die Nutzungsregelungen dieser Plätze sind in Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Grundeigentümern geregelt.

Die Sicherheitskommission muss gemäss Reglement eine Marktaufsicht organisieren, was bisher nie für notwendig befunden und auch nie umgesetzt worden ist: Auftrag des Standmeisters wäre es gemäss Reglement, im Auftrag der Sicherheitskommission die Anmeldungen der Marktfahrenden entgegenzunehmen, die Standplätze zuzuweisen, die Parkierung der Lieferwagen zu ordnen, Kontrollen durchzuführen und die Gebühren einzuziehen. Diese Aufgaben wurden schon bisher den Organisatoren übertragen.

Diese Regelungen generieren bürokratischen Aufwand und erschweren es Privaten und Vereinen, Märkte zu organisieren.

Zur Durchführung eines Marktes reichen das Einreichen eines einfachen Gesuchs zur Benützung von öffentlichem Grund und eines Gesuchs für eine Einzelbewilligung zuhanden des Regierungsstatthalteramtes aus. Das allgemeine Gebührenreglement gibt der Gemeinde die Basis für den benutzten öffentlichen Grund eine Gebühr zu berechnen (und auf Gesuch hin zu erlassen), die Gebührenverordnung enthält auch die entsprechenden Gebühren für den öffentlichen Grund und für Marktstände.

Bei der Anfrage für eine Marktdurchführung auf dem Dorfplatz in Rüfenacht wurde festgestellt, dass auch die im Marktreglement fixierten Zeiten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen.

Aus all diesen Gründen wurden Abklärungen zu einer möglichen Aufhebung des Marktreglements angegangen.

### **3. Auswirkungen**

Die Aufhebung des Marktreglements hat für die Veranstalter keine negativen Auswirkungen. Wie bis anhin kann für Märkte eine gastgewerbliche Einzelbewilligung beantragt werden. Alle nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen sind damit bereits geregelt.

Die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind im Allgemeinen Gebührenreglement bzw. der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung geregelt. Auch dafür ist kein Marktreglement nötig.

Mit der Aufhebung des Marktreglements werden die Einschränkungen der Marktzeiten aufgehoben. Die zeitlichen Rahmenbedingungen werden ebenfalls mit der gastgewerblichen Einzelbewilligung festgelegt.

Die Gemeinde verfügt bereits seit vielen Jahren über keinen Standmeister mehr. Diese Funktion wird durch eine vom jeweiligen Veranstalter bezeichnete Person wahrgenommen, dies alleine deshalb, um dem Marktreglement zu genügen. Nach Aufhebung des Marktreglements ist ein Veranstalter frei, wie er sich mit den Marktfahrenden organisiert.

Eine Aufhebung des Marktreglements reduziert den bürokratischen Aufwand für Veranstalter und die Verwaltung und erleichtert Privaten und Vereinen, einen Markt zu organisieren.

#### **4. Geschäftserarbeitung**

Die Sicherheitskommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 31. Oktober 2023 behandelt und der Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Dezember 2023.

#### **5. Kosten**

Die Aufhebung des Marktreglements hat keine Kosten zur Folge und keine Auswirkungen auf die Gebühren.

#### **6. Vereinbarkeit mit Legislaturzielen**

Im Legislaturprogramm des Gemeinderates und der Vorschau 2023 ist festgehalten:

Ziel: Der Wochenmarkt ist attraktiv. Massnahme: Rahmenbedingungen für Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer attraktiver machen. Zielwert: Marktreglement.

Die Aufhebung ist somit mit den Legislaturzielen vereinbar.

#### **7. Antrag und Beschluss**

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 47 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Das Marktreglement vom 19. Oktober 1998 wird per 30. April 2024 ersatzlos aufgehoben.
2. Vorbehalten bleiben
  - eine fakultative Volksabstimmung gemäss Art. 33
  - ein Volksvorschlag gemäss Art. 35der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller  
Gemeindepräsident



Christian Reusser  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Marktreglement